

ENERGIEPREIS

für umweltbewusste Kunden



Energiepreise gültig ab 1. Juni 2025

Basispreise gültig ab 1. Jänner 2019

Energiepreis in ct / kWh (verbrauchsabhängiger Arbeitspreis)

	Summe exkl. 20 % USt.	Summe inkl. 20 % USt.
öko-styria (Einfachtarifmessung)	16,90	20,28
öko-styria HT (nur bei Doppeltarifmessung HT)	16,90	20,28
öko-styria NT (bei Doppeltarifmessung NT/ unterbrechbare Lieferung)	15,90	19,08

Basispreis in € / Monat (verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr)

	exkl. 20 % USt.	inkl. 20 % USt.
Basispreis fair	4,16	4,99

Nicht enthalten im Energiepreis sind Messdienstleistungen, Netznutzung, Abgaben und Zuschläge wie Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag etc.

Mit öko-styria haben Sie sich für ein innovatives, zukunftsorientiertes Produkt entschieden. öko-styria wird ausschließlich in der Steiermark aus Sonne, Wind und Kleinwasserkraft gewonnen. öko-styria ist somit nicht nur 100%iger Ökostrom, sondern auch CO₂-frei. öko-styria ist zertifiziert durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Köflach GmbH.



Die ALB können gerne auf Wunsch zugesandt werden oder sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Stromhandel/ALB-KOEFLACH_L_gueltig_ab_01.07.2022.pdf

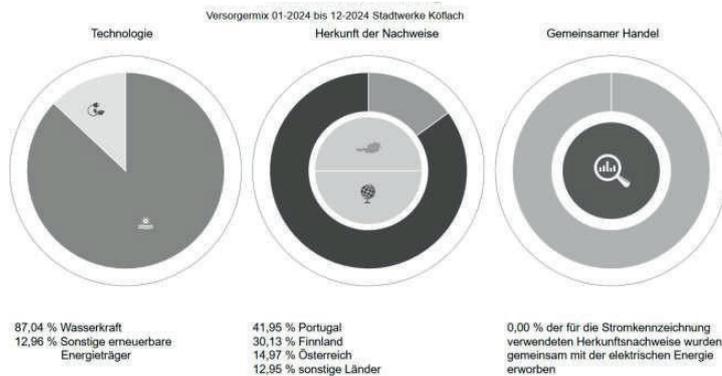
Die Rechnungslegung erfolgt über eine All-In-Rechnung (Gesamtrechnung). Sie bekommen eine Rechnung, in der die Energie- und Netzkosten, sowie Steuern und Abgaben enthalten sind – **Alles aus einer Hand!**

Sie haben die Möglichkeit zwischen Jahresabrechnung und Monatsabrechnung zu wählen. Wenn Sie die Variante der Monatsabrechnung wählen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass sich im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhaltens, mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen Monatsrechnungen ergeben, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden. Im Falle von Jahresabrechnungen kann es zu höheren Nachverrechnungen oder Gutschriften kommen.



Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und Stromkennzeichnung-VO 2011

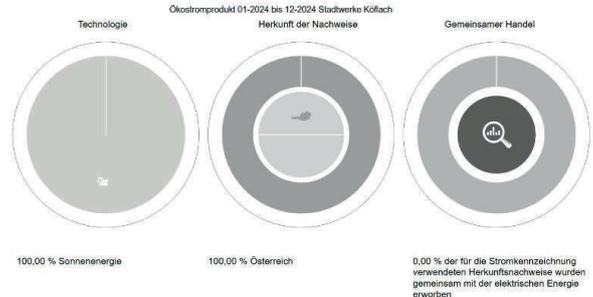
Versorgermix über alle unsere Stromprodukte:



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
www.stadtwerke-koeflach.at

überprüft durch E-Control

Produktmix der Standard-Stromprodukte:



Information zum Energielieferanten Strom gemäß § 82 (2) EIWOG

STADTWERKE KÖFLACH GMBH

Stadtwergasse 2, 8580 Köflach
Kundenservice: Tel.: 03144/3470
Homepage: www.stadtwerke-koeflach.at
E-Mail: office@stadtwerke-koeflach.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-koeflach.at.

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird unbefristet abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen.

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (ALB-Strom) und/oder in Ihrem Stromliefervertrag.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.stadtwerke-koeflach.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

gemäß § 76a Abs 1 EIWOG

wir informieren Sie, dass Sie gemäß § 76 EIWOG die Möglichkeit haben, einen Wechsel Ihres Lieferanten durchzuführen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde unter www.e-control.at/tarifkalkulator.

Noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter.
Rufen Sie uns einfach an.